

gen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden - Ausgabe 1977 - vom 18. Februar 1977 (GBL 11977 Nr. 9 S. 77). Der Versicherung unterliegen Gebäude und Gebäudegruppen mit einem Grundwert (Neubau nach Preisen von 1914) von 1000Mark an. Das entspricht einer Baukostensumme von etwa 3500 Mark. Gebäude unter 1000 Mark Grundwert fallen unter die F., wenn sie Teil einer Gebäudegruppe (Gebäude und Baulichkeiten eines Grundstückes, die demselben Eigentümer gehören) sind. Außerdem unterliegen auch Rohbauten und die auf der Baustelle lagernden Baustoffe dieser Versicherung. Sie beginnt mit dem Tage, an dem das zuständige örtliche Staatsorgan die / Bauzustimmung erteilt, ohne daß es einer besonderen Anmeldung bei der Staatlichen Versicherung der DDR (StV) bedarf. Bis zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. des Um-, Aus- oder Erweiterungsbaus wird der Versicherungsschutz beitragsfrei gewährt. Mit der Fertigstellung, die der StV unverzüglich anzuzeigen ist, setzt die Pflicht zur Beitragszahlung ein. Unterbleibt die Anzeige, kann die StV im Schadensfall die Versicherungsleistung ganz oder zum Teil versagen. Die F. gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge. Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist grundsätzlich der Neuwert, d. h., es werden auf der Grundlage der am Tag des Schadens gültigen Preise die notwendigen schadenbedingten Kosten für die Wiederherstellung des Gebäudes in der bisherigen Bauweise, ggf. unter Berücksichtigung von Veränderungen, die die Staatliche Bauaufsicht für den Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Bauwerksteile fordert, übernommen. Die ursprünglichen Baukosten der beschädigten bzw. zerstörten Gebäude sind für die Versicherungsleistung ohne Bedeutung. An Stelle des Neuwerts wird der Zeitwert des Gebäudes zugrunde gelegt, wenn dieser nur noch 40 Prozent oder weniger beträgt. Da die F. der Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten Gebäude dienen soll, wird bei Nichtwiederaufbau nur der Sachwert ersetzt, d. h. der Preis, der bei einem Verkauf des Gebäudes erzielt worden wäre (ohne Bodenpreis).

Finder / Fund

Finderlohn / Fund

Fischereizone / Staatsgebiet

Föderation - Form des Staatsaufbaus. Die F. (Bundesstaat, Föderativstaat) setzt sich aus mehreren Staaten zusammen, die als Gliedstaaten der F. (dem Gesamtstaat) angehören. Die staatlichen Kompetenzen sind auf den Gesamtstaat und die Gliedstaaten aufgliedert; ihre Verteilung ist gewöhnlich in der Verfassung der F. geregelt; auch die Gliedstaaten besitzen Verfassungen. Die Gesetzgebung wird sowohl vom Gesamtstaat wie auch von den Glied-

staaten ausgeübt. Die Gesetze des Gesamtstaates sind unmittelbar verbindlich für alle Bürger der F. und auf deren gesamtem Territorium; sie gehen den Gesetzen der Gliedstaaten vor. Oft besteht neben der / Staatsbürgerschaft der Gliedstaaten die Staatsbürgerschaft des Gesamtstaates, mit der Staatsbürgerschaft eines Gliedstaates wird zugleich die Staatsbürgerschaft der F. erworben. Die F. unterscheidet sich vom Einheitsstaat (Unitarstaat), dem keine anderen Staaten angehören. Als staatsrechtlicher Zusammenschluß ist die F. von der Konföderation (Staatenbund) und anderen völkerrechtlichen Zusammenschlüssen zu unterscheiden, die zwar auch gemeinsame Organe bilden, die aber nur Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die beteiligten Staaten (und nicht unmittelbar für deren Bürger usw.) fassen können.

In sozialistischen Ländern werden durch den Aufbau des Staates als F. Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der (in den Gliedstaaten organisierten) Nationen gewährleistet. So ist die UdSSR ein einheitlicher multinationaler Unionsstaat, in dem auf der Grundlage des Prinzips des sozialistischen Föderalismus 15 Unionsrepubliken (Gliedstaaten) vereint sind.

Forderung / Anspruch

Förderung ehemaliger Angehöriger der bewaffneten

Organe - Gesamtheit der staatlichen und betrieblichen Maßnahmen, mit denen Bürgern nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR oder einem anderen bewaffneten Organ der Übergang in das zivile Berufsleben und die berufliche Entwicklung erleichtert werden. Mit den Maßnahmen zur F. trägt der Staat den hohen Anforderungen Rechnung, die an die Angehörigen der bewaffneten Organe bei Ausübung ihres Dienstes gestellt werden, und würdigt die Leistungen zum Schutz der DDR und ihrer Bürger. Gemäß §37 Wehrdienstgesetz vom 25. März 1982 (GBL I 1982 Nr. 12 S.221) ist es Rechtspflicht der staatlichen Organe und Betriebe, die Eingliederung der aus dem aktiven Dienst Entlassenen in den Arbeitsprozeß zu sichern und ihre berufliche Entwicklung zu fördern. Maßnahmen zur Förderung der Bürger nach dem aktiven / Wehrdienst bzw. einem Dienst, der der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, sind geregelt in der Förderungsverordnung und der dazu erlassenen I.DB, beide vom 25. März 1982 (GBL I 1982 Nr. 12 S. 256, 261). Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe des Ministeriums des Innern gilt die VO über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern vom 12. August 1976 (GBL I 1976 Nr. 33 S. 413). Die Förderungsmaßnahmen sind differenziert gestaltet, jedoch gilt generell der Grundsatz, daß den Bürgern nach der Entlassung aus den bewaffneten Organen bei der Fortsetzung bzw. Aufnahme ihrer Tätigkeit in beruflicher und materieller Hinsicht sowie in bezug auf moralische Anerken-